

Abkürzungen:	BAG	= Bundesarbeitsgericht
	BGHZ	= Bundesgerichtshof Entscheidungen in Zivilsachen
	LohnFG	= Lohnfortzahlungsgesetz
	StVO	= Straßenverkehrsordnung

Bundesarbeitsgericht

Presseinformation Nr. 23/81

Az.: 5 AZR 1113/79 und 5 AZR 475/80

vom 7. Oktober 1981

Lohnfortzahlung und Sicherheitsgurte

Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hatte am 7. Oktober 1981 in zwei Verfahren darüber zu entscheiden, ob ein Arbeiter, der bei Fahrten mit dem PKW vorgeschriebene Sicherheitsgurte nicht anlegt und sich deshalb bei einem Verkehrsunfall erhebliche Verletzungen zuzieht, seinen Anspruch auf Lohnfortzahlung einbüßt. Nach § 1 LohnFG verliert ein Arbeiter seinen Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, wenn ihn an dieser Arbeitsunfähigkeit ein Verschulden trifft. Entsprechendes gilt für Angestellte (§ 616 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 63 Abs. 1 Satz 1 HGB und § 133 c Satz 1 GewO).

Im ersten Fall hatte ein Arbeiter bei einer privaten Fahrt mit seinem PKW einen Unfall erlitten, als er auf die linke Straßenseite geriet und mit einem entgegenkommenden PKW frontal zusammenstieß. Er erlitt dabei einen Beckenbruch sowie Schnittwunden im Gesicht und an den Unterarmen und war fast ein halbes Jahr arbeitsunfähig krank. Den Sicherheitsgurt hatte er nicht angelegt. Der Fahrer des anderen PKW's, der angeschnallt war, trug lediglich Schnittwunden im Gesicht und Prellungen am Knie und an den Ellenbogen davon.

Im zweiten Fall erlitt ein Arbeiter bei einer Dienstfahrt im Juli 1979 einen Unfall. Er trug Verletzungen davon, die nicht eingetreten wären, wenn er den Sicherheitsgurt angelegt hätte.

Die Landesarbeitsgerichte haben unterschiedlich entschieden. Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts ist bei seiner Entscheidung von den Grundsätzen ausgegangen, die das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung zur Frage des Verschuldens entwickelt hat. Danach handelt derjenige Arbeitnehmer schuldhaft im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen, der grüßlich gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstößt. Der Fünfte Senat hat deshalb auch Verschulden der Arbeitnehmer in beiden Fällen angenommen. Der Gesetzgeber hat allen Verkehrsteilnehmern auf den Vordersitzen von Kraftfahrzeugen zur Pflicht gemacht, die Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen (§ 21 a StVO in der ab 1. Januar 1976 geltenden Fassung). Sicherheitsgurte sind derzeit das wirksamste Mittel, um sich vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben zu schützen, die im Straßenverkehr drohen. Ein einsichtiger und verantwortungsbewußter Kraftfahrer handelt deshalb nur dann verkehrsrichtig, wenn er sich anschnallt (vgl. BGHZ 74, 25).

Die Einwendungen der betroffenen Arbeitnehmer hat der Senat zurückgewiesen. Im ersten Fall hatte der Kläger geltend gemacht, im Unfallzeitpunkt (August 1978) habe es noch keine allgemeine Überzeugung darüber gegeben, daß die Benutzung der Sicherheitsgurte eine zur Schadensminderung geeignete und erforderliche Maßnahme darstelle. Darauf kann es nach Auffassung des Senats schon deshalb nicht ankommen, weil der Gesetzgeber die Anschnallpflicht schon ab 1. Januar 1976 eingeführt hatte. Der Gesetzgeber hat damit die Diskussion über den Wert der Sicherheitsgurte praktisch entschieden. Das hätte der Kläger in jedem Fall erkennen können. Er hätte die eingetretenen schweren Unfallfolgen leicht und ohne besondere Anstrengungen vermeiden können.

Da in beiden Fällen feststand, daß die Verletzungen, die sich die Arbeitnehmer zugezogen hatten, nicht eingetreten wären, wenn sie sich ordnungsgemäß angeschnallt hätten, mußten die Klagen auf Lohnfortzahlung abgewiesen werden.